

Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt, für das Gebiet in der Gemarkung Obermenden, Flur 6 westlich der Marktstraße und der Straße „Auf dem Acker“, nördlich des Sportplatzes und östlich der Mittelstraße auf der Grundlage der §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) sowie des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) eine Veränderungssperre zu erlassen. Der Bereich ist identisch mit dem in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 421 – Teilbereiche B und C „Marktstraße“.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches sind dem Geltungsbereichsplan vom Februar 2015 (Anlage 1) zu entnehmen. Der Plan ist Bestandteil der Satzung.

Rechtsgrundlagen in der zum Zeitpunkt des Beschlusses geltenden Fassung:

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414).